

FEUERWEHR
KÖLLIKEN *oldies*

Statuten

Ausgabe 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	2
II. Name und Sitz	2
III. Zweck	2
IV. Mitgliedschaft	2
V. Rechte und Pflichten	3
VI. Organe des Vereines	4
VII. Die Generalversammlung	4
VIII. Der Vorstand	5
IX. Revisoren	6
X. Das Vereinsvermögen	6
XI. Auflösung	6
XII. Schlussbestimmungen	7

I. Allgemeines

Art. 1

- a) Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter. *Begriffe*
- b) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. *Vereinsjahr*

II. Name und Sitz

Art. 2

Unter dem Namen Feuerwehr-Oldies (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. *Name*

Art. 3

Der Verein hat seinen Sitz in Kölliken. *Sitz*

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. *Neutralität*

III. Zweck

Art. 5

- Die Vereinstätigkeit umfasst: *Vereinstätigkeit*
- a) Pflege und Förderung der Kameradschaft von ehemaligen Feuerwehrangehörigen;
- b) Organisation von gesellschaftlichen und geselligen Anlässen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 6

Ehemalige Angehörige der Feuerwehr Kölliken, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern gewillt sind, können Mitglied des Vereins werden. *Voraussetzung der Mitgliedschaft*

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. *Aufnahmegesuche*

Art. 7

Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Aufnahmeentscheid

Art. 8

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt/Ausschluss

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Ein Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist dem Präsidenten schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied muss seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied ist in der Regel anzuhören.

V. Rechte und Pflichten

Art. 10

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Statuten

Art. 11

Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 12

Anträge können spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

Anträge

Art. 13

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten einzuhalten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Interessenwahrung

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist Ehrensache.

Teilnahme an der GV

VI. Organe des Vereins

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

VII. Die Generalversammlung

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Februar oder März statt.

Zeitpunkt

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen werden.

Art. 16

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

*Aufgaben und
Kompetenzen*

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- f) Behandlung von Anträgen;
- g) Aenderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 17

Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann geheime Abstimmung verlangen.

offene und geheime Abstimmungen

Art. 18

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungsprozedere

VIII. Der Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Auf Wunsch und Bedarf kann ein Mitglied der aktiven Feuerwehr zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 20

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

Befugnisse

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Ausarbeitung der Statuten;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) Interessenwahrung des Vereins nach aussen.

Art. 21

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

Beschlussfähigkeit

Art. 22

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Zeichnungsberechtigung

IX. Revisoren**Art. 23**

Die Wahl von 2 Revisoren erfolgt durch die Generalversammlung. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

Wahl

Art. 24

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Aufgaben

X. Das Vereinsvermögen**Art. 25**

Die finanziellen Mittel des Vereins bilden sich aus:

Finanzielle Mittel

- a) Die von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträge;
- b) Zuwendungen;
- c) Vermögensertrag;
- d) Ueberschüsse aus Veranstaltungen.

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die Höhe des Jahresbeitrages.

Haftung

XI. Auflösung**Art. 27**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es entscheidet die Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Art. 28

Bei Auflösung des Vereins sind Vermögen und allfälliges Inventar der Feuerwehr Kölliken zur Verwaltung zu übergeben. Falls innerhalb von 10 Jahren nach Vereinsauflösung kein neuer Verein gegründet wird, gehen die übergebenen Werte definitiv in das Eigentum der Feuerwehr Kölliken über.

Weitergabe Vermögen

XII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 24. Februar 2006 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 24. September 1994. Alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse werden dadurch aufgehoben oder erfahren eine sinngemässe Anpassung.

Kölliken, 8. März 2006

Der Präsident

Der Aktuar

Peter Nyfeler

Werner Gasser